

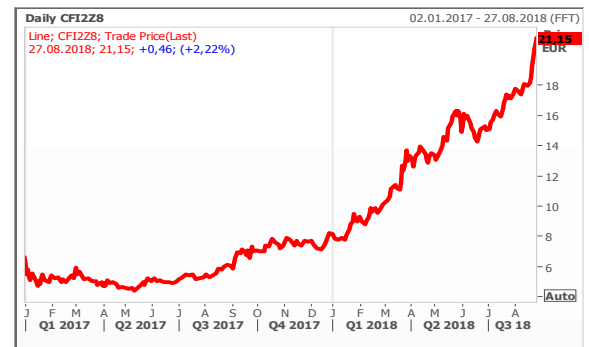


- CO₂ Überwachungspläne- und Berichterstellung
- CO₂ Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

Emissionsbrief 06-2018

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 28.08.2018



EUA DEC18 01.01.2017 bis 27.08.2018

Quelle: ICE London

Explodierende CO₂-Preise und FAR Zuteilungsregeln vermiesen Betreibern Rückkehr aus den Sommerferien

Das hatten sich die meisten Anlagenbetreiber zum Ende der Ferienzeit anders vorgestellt. War der EUA-Preis Mitte Juni 2018 zu Beginn des Sommers schon auf einem gefühlten Hoch bei über 14 Euro angekommen, so verschärfte sich die Lage bis zum 27. August dramatisch auf über 21 Euro/EUA und wird nach fast übereinstimmenden Meinungen des Marktes rasch weiter steigen.

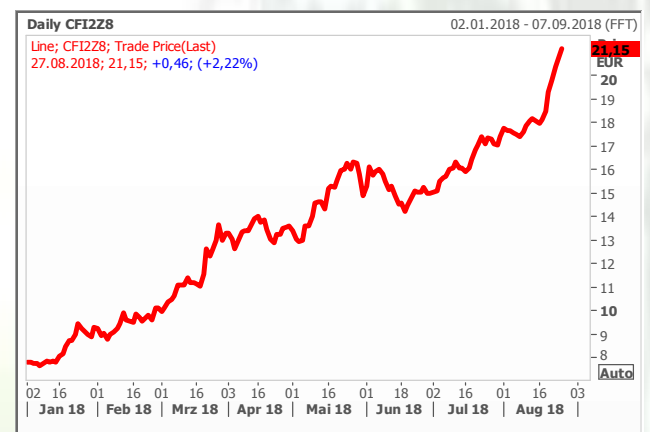
Gleichzeitig wurden die ersten Analysen der Zuteilungsregeln für die kommende Handelsperiode bekannt und lassen anscheinend nicht nur vom Umfang der auszuführenden Arbeiten, sondern auch vom Timing die schlimmsten Befürchtungen von Betreibern wahr werden, die sich in den ersten Monaten des Jahres 2019 einem so noch nie dagewesenen Stress ausgesetzt sehen, damit ihr Antrag im April/Mai fertig wird.

Emissionshändler.com® geht daher in seinem hier vorliegendem **Emissionsbrief 06-2018** kurz auf die Situation bei den CO₂-Preisen ein und zeigt anschließend den deutschen Anlagenbetreibern in einer 4-teiligen Serie auf, wie diese durch die nächsten Monate bis zur Abgabe des Antrages und seiner zusätzlichen neu geforderten Anhänge kommen, ohne dass fachliche und zeitliche Kapazitätsbeschränkungen den erfolgreichen Zuteilungsantrag gefährden.

Der exorbitante Anstieg des CO₂-Preises und dessen mögliche Ursachen

Der seit Januar 2018 steigende CO₂-Preis nimmt immer schnellere Fahrt auf. Das noch im Januar 2018

vorhandene Preisniveau von rund 7,50 Euro pro EUA (DEC18) stieg bis Mitte April kontinuierlich auf 14 Euro pro EUA an. Das sind über 50 EuroCent pro Woche.



Seit Januar 2018 Preissteigerungen von fast durchgehend 50 EuroCent pro Woche. Tageshöchstpreis am 27.08.2018 war 21,80 Euro pro EUA.

Nach einer kurzen Verschnaufpause zu Ende April ging es im gleichen Tempo weiter bis Ende Mai auf 16,50 Euro/EUA.

Nachdem es im Juni einen Rückgang um 2 Euro auf 14,50 Euro/EUA gab, hofften viele Betreiber auf eine Beruhigung der Lage. Diese trat aber nicht ein, weil es Mitte Juni 2018 zum Ferienbeginn immer steiler bergauf ging bis zum (heutigen) 27. August auf über 21,15 Euro/EUA um 11.30h am Montag.

Später am Tage erreichte der DEC18 sogar die Marke von 21,80 Euro pro EUA.

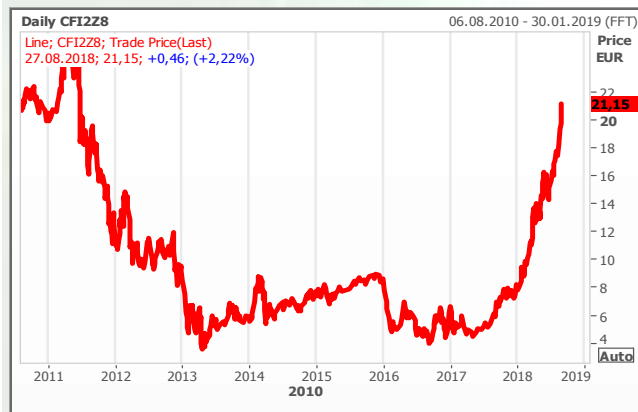


Das entspricht einer Steigerung von 7,00 Euro in fast 11 Wochen, also rund **63 EuroCent pro Woche**.

Nach allgemeiner Meinung wird sich der Preisanstieg weiter fortsetzen, was den überwiegenden Teil der Anlagenbetreiber auch deshalb stark stressen wird, weil die neuen Zuteilungsregeln und deren Abschlagsfaktoren nichts Gutes für die zukünftige Kostenbelastung aus dem Emissionshandel bedeuten wird.

Gründe für den sich stetig steigernden CO2-Preis sind momentan nur wenige auszumachen. Am offensichtlichsten ist der seit dem 14. August bekannte Grund, dass die deutschen Versteigerungen an der EEX in Leipzig ab dem 14. November ausgesetzt und erst im Jahre 2019 nachgeholt werden. Inoffiziell dürfte aber klar sein, dass nach der rechtlichen Sicherheit zur Einführung der [Marktstabilitätsreserve](#) MSR die Spekulanten nun voll in den Markt eingestiegen sind und anfangen, vermehrt von den bis zu 1,8 Milliarden frei verfügbaren Zertifikaten zu kaufen. Dies setzt eine Preisspirale nach oben in Gang, die nach Meinung von Emissionshändler.com® fast keine Grenze kennen wird.

Ein Betreiber, der seinen Bedarf an Zertifikaten nicht mindestens für die nächsten 5 Jahre zusammen hat, sollte sich deshalb durchaus ernsthafte Sorgen machen.



27.08.2018 (11.30h): EUA Preise wie zuletzt im Juni 2011

Die kostenlose Zuteilung 2021-2030

Eine Serie in 4 Teilen

Emissionshändler.com® informiert die deutschen Anlagenbetreiber in einer **4-teiligen Infobrief-Serie** zu den Zuteilungsregeln und den Zuteilungsanträgen.

Nachfolgend Teil 1 im Emissionsbrief 06-2018:

Überblick über die FAR Zuteilungsregeln und deren Struktur, die Methodik der eigenen, individuellen Berechnung der kostenlosen Zuteilung 2021-2030 (mit Beispielberechnung) sowie einen ersten groben Überblick über die Termsituation, die Betreiber beachten sollten.

Die Regeln zur Zuteilung liegen für die 4. Handelsperiode vor

Die EU hat die Planung und Vorbereitung für die 4. Handelsperiode in verschiedenen internen Gremien erarbeiten lassen. Die für die kostenlose Zuteilung entscheidende Gruppe „[Expert Group on Climate Change Policy](#)“ (EGCC) hat ihren Entwurf zu den ‚Free Allocation Rules (FAR)‘ im Juli 2018 in einem überarbeiteten, „2. Entwurf“ fertiggestellt und den betroffenen Berufsorganisationen zur Verfügung gestellt. Dabei erfüllen die FAR in etwa die Funktion, wie sie die deutsche Zuteilungsverordnung ZuV 2020 für die 3. Handelsperiode hatte. Nämlich eine detaillierte Verordnung, in der für alle möglichen Situationen bei der Antragstellung der Zuteilungsverträge in 39 Paragraphen mit vielen Unterpunkten die zu befolgenden Regeln festgelegt sind.

Aus diesem Grunde werden im weiteren Verlauf in den Emissionsbriefen von Emissionshändler.com® die FAR auch vereinfacht als „Zuteilungsregeln“ bezeichnet.

Die endgültige Version der FAR (Zuteilungsregeln) wird aufgrund der komplizierten Abstimmungsprozesse innerhalb der EU erst zum Jahresende erwartet. Dieser Zeitpunkt kann aus einer Präsentation der DEHSt entnommen werden sowie aus Telefonaten mit der Behörde.

Bei der Zertifizierungsgesellschaft GUTcert aus Berlin heißt es dazu jedoch: „*Mit der Veröffentlichung der finalen Fassung sowie der Templates für die kommenden Zuteilungsanträge rechnen wir zum Ende des 3. Quartals 2018*“. Diese optimistische Einschätzung wird von Emissionshändler.com® absolut nicht geteilt, sofern sich das auf deutschsprachige Templates bezieht, die den deutschen Anlagenbetreibern zur Verfügung gestellt werden sollen. Diese werden – wie im weiteren Verlauf unserer Zuteilungs-Infoserie beschrieben ist – nach unserer Einschätzung nicht mehr in 2018 erwartet.

Die Struktur der FAR Zuteilungsregeln

Der Aufbau der FAR Zuteilungsregeln ist in zwei Dokumenten zu verschiedenen Themenbereichen erfolgt.

Im ersten Dokument, dem „**Entwurf in 2. Fassung**“ (der erste Entwurf stammt aus dem März 2018) sind die Regelungen in 4 Kapiteln untergliedert:

- In **Kapitel 1** auf den Seiten 6-9 befinden sich die Einleitung sowie die allgemeinen Bestimmungen (General Provisions), ausgeführt in den Artikeln 1-4



- In **Kapitel 2** auf den Seiten 6-17 befinden sich die Regeln zur Berichterstattung zur Datenerhebung und den Regeln der Überwachung (Data Reporting and Monitoring Rules), ausgeführt in den Artikeln 5-13
- In **Kapitel 3** auf den Seiten 17-23 befinden sich die Regeln zur Verifizierung und Akkreditierung (Verification and Accreditation), ausgeführt in den Artikeln 14-23
- In **Kapitel 4** auf den Seiten 23-34 befinden sich die Zuteilungsregeln für die Betreiber (Allocation Rules), ausgeführt in den Artikeln 24-39

Im zweiten Dokument, dem „**Anhang/Annex**“ sind die Detaillierungen zu den Zuteilungsregeln in 8 Kapiteln untergliedert:

- Im **Anhang 1-3** sind auf den Seiten 1-24 die Benchmarks für die Anlagen aufgelistet
- Im **Anhang 4** sind auf den Seiten 25-30 die Vorgaben für die Datenzusammenstellung (Parameters for baseline data collection) aufgeführt
- Im **Anhang 5** sind auf der Seite 31 die anzuwendenden Reduktionsfaktoren aufgeführt
- Im **Anhang 6** sind auf den Seiten 32-33 die Vorgaben für den Inhalt des MMP Überwachungsplans (Content of the monitoring methodology plan) aufgeführt
- Im **Anhang 7** sind auf den Seiten 34-49 die anzuwendenden Überwachungsmethoden (Applicable monitoring methods) aufgeführt
- Im **Anhang 8** sind auf der Seite 50 die minimalen Inhalte des Verifizierungsreports aufgelistet (Minimum content of the verification report) aufgeführt

Überblick zum vorliegenden Entwurf

Der Entwurf liegt bislang nur in englischer Sprache vor. Es werden deshalb im Folgenden z.T. die englischen Begriffe in der Originalsprache verwendet, aber im weiteren Text inhaltlich ausreichend erläutert. In der folgenden **4-teiligen Infobrief-Serie** zu den **Zuteilungsregeln** und **Zuteilungsanträgen** wird nun vor allem dargestellt, welche neuen Elemente in dem Entwurf samt Anhängen enthalten sind. Auf die von der 3. Handelsperiode gewohnten Elemente und Vorschriften, wenn sie unverändert übernommen werden, wird nur in besonders relevanten Fällen eingegangen.

Erfahrungsgemäß ist zwischen dem jetzt vorliegenden Entwurf und der endgültigen Version kein erheblicher Unterschied zu erwarten. Es ist daher lohnend, sich den vorliegenden Entwurf im Detail anzusehen, um

Zeit für die Vorbereitungen auf die Antragstellung für die Zuteilungsanträge für die 4. Handelsperiode zu gewinnen.

Wenn nämlich diese Anträge – und so sieht es nach dem Vorschlag der EU-Kommission aus – **bis zum 31. Mai 2019** in verifizierter Form eingereicht werden müssen, dann müssen die vorbereitenden Arbeiten einschließlich der Termine mit den Verifizierern bereits in Kürze vorgeplant und bestätigt werden.

Infobox

Der Aufwand für Betreiber steigt weiter

Die EU ist bestrebt, durch detaillierte Vorschriften zu erreichen, dass im gesamten EU-Raum in gleicher Weise bei der Ermittlung von Aktivitätsraten und Emissionen der Zuteilung kostenloser Emissionsrechte, der Handhabung der Carbon Leakage-Problematik vorgegangen wird. Wegen der Verschiedenartigkeit der Situation in den EU-Ländern muss deshalb das geforderte Vorgehen sehr detailliert beschrieben werden und ist auch die Berichterstattung sehr in die Tiefe gehend.

*Dadurch hat sich der Aufwand, den jeder einzelne Betrieb erbringen muss, von Handelsperiode zu Handelsperiode gesteigert. Und das trifft auch leider wieder beim Übergang von der 3. In die 4. Handelsperiode zu, wie aus der **4-teiligen Infobrief-Serie** von Emissionshändler.com® ersichtlich werden wird.*

*Insbesondere wegen des ungünstigen Zusammentreffens mehrerer Abgabe-Termine in den ersten fünf Monaten des Jahres 2019 ist dadurch schon jetzt eine sehr schwierige Termingestaltung bei **Betreibern, Beratern, Verifizierern und Behörden** absehbar.*

Die Aktivitäten zur Sammlung der erforderlichen Daten (die zu einem Teil bereits beim Betreiber vorliegen, z.B. in den jährlichen Mitteilungen zum Betrieb) und zur Vorbereitung der erforderlichen Berichte sollten möglichst unverzüglich aufgenommen werden.

- **Die Erstellung der Zuteilungsanträge und der begleitenden Berichte fällt zeitlich zusammen mit der Erstellung der jährlichen Mitteilung zum Betrieb und der Emissionsberichte. Dadurch wird die Terminsituation zusätzlich verschärft.**

Des Weiteren wird eine mögliche unverzügliche Antragsbearbeitung in Deutschland dadurch (höchstwahrscheinlich) verhindert, dass die DEHSt nach inoffiziellen Aussagen wieder ein Formular-Management-System FMS zur Antragstellung vorbereiten wird, welches vermutlich seine 6-8 Wochen Entwicklungszeit kosten wird. Die folgenden



Aussagen sind zudem wegen zwar unwahrscheinlichen, aber dennoch möglichen Änderungen zwischen dem vorgelegten Entwurf und der endgültigen Version mit einem entsprechenden Vorbehalt zu nehmen.

Der Zuteilungsantrag auf kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten

Der Zuteilungsantrag mitsamt seinen zugehörigen Dokumenten muss spätestens im **Mai 2019** gestellt werden. Insgesamt handelt es sich um vier wesentliche Bestandteile:

1. **Zuteilungsantrag (höchstwahrscheinlich in Form eines FMS)**
2. **baseline data report (bereits verifiziert)**
3. **monitoring methodology plan**
4. **Bericht des Verifizierers zum baseline data report**

Die Dokumente zu 1-3 erstellt der Betreiber oder sein Berater, das Dokument Nr. 4 sein von ihm beauftragter Verifizierer.

Der „**baseline data report**“ (nachfolgend bei Emissionshändler.com® **BDR** genannt) und der „**monitoring methodology plan**“ (nachfolgend bei Emissionshändler.com® **MMP** genannt) sind eine völlig neue und zusätzliche Anforderung gegenüber der 3. Handelsperiode und stellen für einen Betreiber eine der größten Änderungen gegenüber der 3. Handelsperiode dar.

Aus diesem Grunde und auch, um die zeitlichen Belastungen hierzu einschätzen zu können, werden die Anforderungen durch den BDR und den MMP im folgenden **Emissionsbrief 07-2018** und **Emissionsbrief 08-2018** detailliert untersucht und für Anlagenbetreiber beschrieben.

Die Einschätzung der Wichtigkeit der Zuteilungsthematik

Man könnte meinen, dass nach den Erfahrungen der letzten 13 Jahre des Emissionshandels bei den Verantwortlichen eines Anlagenbetreibers noch einiges an Wissen zu Zuteilungsanträgen vorhanden ist. Dieses Wissen aus den Jahren 2004, 2007 und 2012 wird den entsprechenden Personen jedoch kaum nützen, weil ein solches Antragsverfahren immer unter anderen Vorzeichen stand und weil diese Personen in technischer Hinsicht oft nicht mehr - und in kaufmännischer Hinsicht kaum noch mehr - für diese Thematik verantwortlich sind.

Hinzu kommt, dass die Kombination von drastisch abschmelzenden kostenlosen Zuteilungsmengen in Verbindung mit derzeit dramatisch steigenden CO₂-Zertifikate-Preisen hochexplosiv ist. Es dürfte den

Entscheidern in den Chefetagen der meisten Betreiber noch nicht klargeworden sein, was dies für ihre Budgetplanung in den nächsten 10 Jahren bedeutet. Aus diesem Grunde stellt der hier vorliegende **Emissionsbrief 06-2018** als Teil 1 der Serie zum Zuteilungsverfahren nachfolgend dar, wie ein Verantwortlicher eines Betreibers zunächst schnell und mit größerer Sicherheit seine finanzielle Belastung für die 4. Handelsperiode berechnen kann, um danach seine Prioritäten in fachlicher und zeitlicher Hinsicht besser setzen zu können.

Das Vorgehen bei der Berechnung der Zuteilungsmengen

Die Berechnung von kostenlosen Zuteilungsmengen erfolgt für die 4. Handelsperiode 2021-2030 in drei Abschnitten: Der Ermittlung der maßgeblichen **Aktivitätsrate**, der Berechnung der **vorläufigen Zuteilungsmengen** und der Berechnung der **endgültigen Zuteilungsmengen**.

Die kostenlose Zuteilung 2021-2030 **Eine Serie in 4 Teilen**

- **Teil 1 im Emissionsbrief 06-2018: Überblick über die FAR Zuteilungsregeln und deren Struktur, die Methodik der eigenen, individuellen Berechnung der kostenlosen Zuteilung 2021-2030 (mit Beispielberechnung) sowie einen ersten groben Überblick über die Termsituation, die Betreiber beachten sollten.**
- **Teil 2 im Emissionsbrief 07-2018: Details zum neu geforderten Baseline-Data-Report (BDR), der die vom Betreiber zusammengestellten Daten der Jahre 2014-2018 enthalten muss, Abschätzungen zum vermutlichen Aufwand an Arbeitstagen für die Beantragung sowie der Möglichkeit die Arbeiten zum Zuteilungsantrag im Oktober/November 2018 zu beginnen, ohne dass ein FMS vorliegen muss.**
- **Teil 3 im Emissionsbrief 08-2018: Details zum neu geforderten Monitoring Methodology Plan (MMP), den der Betreiber spätestens zusammen mit dem Antrag auf Zuteilung einreichen muss und der nicht mit dem für jede Anlage verbindlichen Überwachungsplan zu verwechseln ist.**
- **Teil 4 im Emissionsbrief 09-2018: Überblick über die Regeln der FAR zu Genauigkeitsanforderungen, zu Datenlücken, zur Produkt-Benchmarks (mit Beispielberechnungen), zu sonstigen Besonderheiten der Zuteilung, zur Qualifikation der Verifizierer sowie den ersten Aussagen zum erwarteten Formular Management System FMS für deutsche Anlagenbetreiber.**



Die Ermittlung der maßgeblichen Aktivitätsrate

Je nach individueller Anlagensituation wird die maßgebliche Aktivitätsrate durch folgende Zuteilungselemente bestimmt:

- Zuteilungselement mit **Produkt-Emissionswert**. Hier ist die Netto-Menge an jährlicher Netto-Produktion in Tonnen in Referenzjahren die maßgebliche Aktivitätsrate.
- Zuteilungselement mit **Wärme-Emissionswert**. Hier ist die sogenannte ‚messbare Wärme‘ an jährlicher Menge in GWh in Referenzjahren die maßgebliche Aktivitätsrate. Diese Wärme ist die Netto-Nutzwärme nach Abzug aller Kessel-Verluste.
- Zuteilungselement mit **Brennstoff-Emissionswert**. In diesen eher seltenen Fällen entspricht die maßgebliche Aktivitätsrate dem Heizwert, der im Brennstoff in den Referenzjahren enthalten ist.
- Zuteilungselement mit **Prozessemissionen**. Hier wird die abgegebene CO₂-Menge in Tonnen durch quantitative Analyse der chemischen Reaktionen in den Referenzjahren bestimmt und ist dann die maßgebliche Aktivitätsrate

Diese maßgebliche Aktivitätsrate muss getrennt nach Tätigkeiten, die Carbon Leakage-gefährdet sind und solchen, die nicht Carbon Leakage-gefährdet sind, erfasst werden.

Die Ermittlung der maßgeblichen Aktivitätsrate ist für die verschiedenen Typen von Zuteilungselementen sehr unterschiedlich.

Die Berechnung der vorläufigen Zuteilungsmengen

Mit den vorgegebenen Umrechnungsfaktoren wie t CO₂ /t Produkt oder t CO₂ /GWh wird die vorläufige Zuteilungsmenge aus der maßgeblichen Aktivitätsrate mittels Multiplikation berechnet.

Je nach Anlagenkonstellation gibt es dann eines oder mehrere Zuteilungselemente. Auch für ein im Prinzip gleiches Zuteilungselement, zum Beispiel Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert kann es in derselben Anlage die Version mit und ohne Carbon Leakage-Gefährdung geben, wenn ein Teil der Wärme für die Herstellung von Produkten verwendet wird, die gefährdet sind und ein anderer Teil für solche, die nicht gefährdet sind.

Das Ergebnis dieser Berechnungen sind **vorläufige Zuteilungsmengen** für jedes Zuteilungselement, getrennt nach Carbon Leakage-gefährdet und nicht Carbon Leakage-gefährdet in t CO₂, auch Emissions-

berechtigungen genannt. Diesen Zuteilungsmengen ist nicht mehr anzusehen, aus welchen Detailrechnungen sie stammen.

Die Berechnung der endgültigen Zuteilungsmengen

Diese Berechnung erfolgt für die Jahre der zukünftigen Handelsperiode durch Multiplikation mit bestimmten Minderungsfaktoren.

Für Zuteilungselemente mit Carbon Leakage-Gefährdung ist der Carbon Leakage-Faktor 1 und nur der lineare Minderungsfaktor von 2,2 %/Jahr wird wirksam.

(Im Gespräch ist ggf. auch ein ‚Cross-sectional‘ Minderungsfaktor. Dieser soll aber in der 4. Handelsperiode möglichst ganz entfallen und durch andere Vorhalte ersetzt werden, so dass keine weitere Minderung der Zuteilung eintritt.)

Für Zuteilungselemente ohne Carbon Leakage-Gefährdung tritt aber für den Zeitraum 2021 bis 2025 eine weitere Verminderung ein, indem eine Kürzung auf 30% erfolgt. Für den Zeitraum 2026 bis 2030 findet dann ein weiteres Abschmelzen der Zuteilung auf 0% statt.

Entscheidend bei der Höhe der Zuteilung ist insbesondere die Tatsache, ob Zuteilungselemente der Carbon Leakage-Gefährdung zuzuordnen sind oder nicht. Diese richtet sich nach der NACE-Nummer, der die Tätigkeit der Anlage, in der die Aktivitätsrate ‚verbraucht‘ wird, zugeordnet ist. Es gibt eine EU-Liste, in der die gefährdeten NACE-Nummern aufgeführt sind, vielleicht auch die verfeinerten Prodcom-Unternummern.

Ist die für eine bestimmte Anlage verwendete NACE-/Prodcom-Nummer nicht in dieser Liste enthalten, dann ist die Anlage für die ersten 5 Jahre der stärkeren Reduktion auf zunächst 30% unterworfen und danach zurückgehend auf Null Prozent.

Diesem Schicksal kann ein Betreiber nur entgehen, wenn es ihm im Spezialfall gelingt, durch Änderung seiner NACE-/Prodcom-Nummer wieder der EU-Liste zu entsprechen. Bei Firmen, die ein weites Produktspektrum haben, kann dies möglich sein, weil die Auswahl der Nummer sich auf jeweils eines dieser Produkte beziehen lässt, die dann für die ganze Firma gilt. Dies ist eine Angelegenheit, die jeweils mit dem Statistischen Landesamt vereinbart werden muss.

Berechnungsbeispiel CL-Faktor + Linear-Faktor

Bei dem nachfolgend dargestellten Beispiel wird ausgegangen von einer Anlage mit einer vorläufigen Zuteilungsmenge von 20.000 t CO₂/Jahr.

Verglichen wird die gesamte Zuteilung, wenn es sich um ein Zuteilungselement mit und einem ohne



Carbon-Leakage-Gefährdung handelt. Wegen des gestiegenen CO₂ -Preises erfolgt dann eine Umrechnung der Zuteilungs-Differenz mit 20 Euro/t CO₂.

Beispiel für eine Anlage mit einer vorläufigen jährlichen Zuteilung von Emissionsrechten für 20.000 t CO ₂				
Jahr	Bei Carbon Leakage ja Carbon Leakage-Faktor in %	Linearer Reduktionsfaktor 2,2%/Jahr	finale Zuteilung bei Carbon Leakage-Gefährdung	
2021	100	100	20.000	
2022	100	97,8	19.560	
2023	100	95,6	19.120	
2024	100	93,4	18.680	
2025	100	91,2	18.240	
2026	100	89	17.800	
2027	100	86,8	17.360	
2028	100	84,6	16.920	
2029	100	82,4	16.480	
2030	100	80,2	16.040	
Summe der Zuteilung Emissionsrechte			180.200	

Abbildung 1 oben: Mit CL-Status: 180.200 t Zuteilung

Beispiel für eine Anlage mit einer vorläufigen jährlichen Zuteilung von Emissionsrechten für 20.000 t CO ₂			
Jahr	Bei Carbon Leakage nein Carbon Leakage-Faktor in %	Linearer Reduktionsfaktor 2,2%/Jahr	finale Zuteilung ohne Carbon Leakage-Gefährdung
2021	30	100	6.000
2022	30	97,8	5.868
2023	30	95,6	5.736
2024	30	93,4	5.604
2025	30	91,2	5.472
2026	30	89	5.340
2027	22,5	86,8	3.906
2028	15	84,6	2.538
2029	7,5	82,4	1.236
2030	0	80,2	0
			41.700

Abbildung 2 oben: Ohne CL-Status: 41.700 t Zuteilung

Die Differenz zwischen CL-Status (Abbildung 1) und ohne CL-Status (Abbildung 2) beträgt 138.500 t CO₂. Bei angenommenen 20 Euro/t entspricht das **Zukaufs Kosten von 2.770.000 Euro**.

Wegen ständig steigender CO₂-Preise dürften wahrscheinlich aber eher Zukaufs Kosten von weit mehr wie 4 Millionen Euro entstehen.

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.



Herzliche Emissionsgrüße
Ihr Michael Kroehnert

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de